

JULIANS MODULA

DAS SICHERHEITSSYSTEM FÜR
ZAHNTECHNISCHE MEISTERBETRIEBE

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN
VB MODULA 14/15
(Stand November 2015)



JULIANS

VERSICHERUNGSMAKLER + PRE-INSURANCE SERVICES
MARCUS ANGERSTEIN - VERSICHERUNGSKAUFMANN
ZEPPELINSTRASSE 6 D-86343 KÖNIGSBRUNN

DIE JULIANS MODULA VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

(VB MODULA 14/15)

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für das Dentallabor und die aus dessen Betrieb entstehenden Risiken, soweit sie nach den diesem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen und schriftlich getroffenen Vereinbarungen versichert sind.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regeln sich zudem nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die gesamte Abwicklung des Vertrages gegenüber den nachfolgend aufgeführten Vertragsparteien wird ausgeführt durch:

JULIANS Versicherungsmakler + Pre-Insurance Services
Marcus Angerstein
Zeppelinstraße 6
D-86343 Königsbrunn

Versicherer

Versicherer ist die
Mannheimer Versicherung AG
Augustaanlage 66
D-68165 Mannheim

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist das im Versicherungsschein benannte gewerbliche Dentallabor. Versichertes Dentallabor im Sinne dieser Bedingungen ist ein gewerbliches, in die Handwerksrolle eingetragenes Dentallabor mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, welches als Geschäftszweck die Herstellung und Reparatur von feststehendem und herausnehmbarem Zahnersatz sowie kieferorthopädischen Geräten in der Bundesrepublik Deutschland unter Aufsicht eines Zahntechnikermeisters hat. Weiterer, nicht überwiegender Geschäftszweck des Versicherungsnehmers kann der Handel mit Materialien und Geräten sein, die zur Herstellung von Zahnersatz Verwendung finden, sowie der Handel mit Materialien und Geräten, die der Eingliederung und Pflege der vom Versicherungsnehmer hergestellten Produkte dienen.

Nicht über diesen Vertrag versicherbar sind Praxislabore und Dentallabore von Zahnärzten oder deren Angehörigen sowie Dentallabore, die unter wirtschaftlich oder rechtlich einheitlicher Geschäftsführung mit einer Zahnarztpraxis stehen.

Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist:

JULIANS Versicherungsmakler + Pre-Insurance Services Marcus Angerstein

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist weiterhin bevollmächtigt Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Währung

Bei allen in diesem Vertrag genannten Versicherungs- bzw. Deckungssummen, Selbstbeteiligungen, Entschädigungsgrenzen oder Versicherungsbeiträgen handelt es sich um Beträge in EURO.

Versicherungsschein und Versicherungsverträge

Die im folgenden aufgeführten und im Versicherungsschein dokumentierten Verträge sind rechtlich selbständige Verträge:

- Multi-Risk-Versicherung (Sach-Inhaltsversicherung)
- Multi-Risk-Versicherung (Betriebsunterbrechungs- und Mehrkostenversicherung)
- Betriebs-/Produkt-Haftpflichtversicherung (inkl. Umwelthaftpflicht-Basisdeckung)
- Umweltschadensversicherung
- Privat-Haftpflichtversicherung
- Hundehalter-Haftpflichtversicherung
- Transportversicherung für Handelsware

Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt und endet mit den im Versicherungsschein genannten Zeitpunkten. Das Vertragsverhältnis verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vor dem jeweiligen Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Vertrages ist beschränkt auf die Bundesrepublik Deutschland, sofern er nicht durch anderslautende Bestimmungen dieses Vertrages erweitert wird.

Beitragsberechnung und Meldepflicht

Die vom Versicherungsnehmer zu entrichtenden Beiträge richten sich nach dem gemeldeten Jahresnettoumsatz des Dentallabors, der Anzahl der technisch ausgerüsteten Arbeitsplätze sowie der Anzahl der im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen CAD / CAM Fertigungsgeräten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum. Das Versicherungsjahr des Vertrages hat dem Geschäftsjahr des Versicherungsnehmers zu entsprechen. Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Versicherungsjahr. Die Mitteilung über den tatsächlich getätigten Umsatz sowie die Anzahl der technisch ausgerüsteten Arbeitsplätze für den jeweiligen Abrechnungszeitraum ist spätestens 6 Monate nach dem Ende des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen. Unterbleibt die Meldung, so ist der Versicherer berechtigt, die zur Beitragsbemessung relevanten Parameter um 25% gegenüber den zuletzt gemeldeten Werten heraufzusetzen, bis der tatsächliche Umsatz nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer diesen Wert in geeigneter Form (betriebswirtschaftliche Auswertung / Bilanz oder Testat des Steuerberaters) nachzuweisen.

Vorsorgeversicherung

Hat der Versicherungsnehmer den Jahresnettoumsatz, die Anzahl der technisch ausgerüsteten Arbeitsplätze sowie die Anzahl von CAD/CAM Fertigungsgeräten und etwaige betriebliche Besonderheiten korrekt und rechtzeitig gemeldet, gilt ergänzend zu §75 VVG und bedingungsgemäßen Regelungen zur Unterversicherung folgende Vorsorge vereinbart:

Die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung erhöht sich im Bedarfsfall um bis zu 50%, maximal jedoch EUR 500.000.- sofern die vereinbarte Versicherungssumme mindestens der von der Firma JULIANS anhand von Jahresnettoumsatz und technisch ausgerüsteten Arbeitsplätzen ermittelten Summe entspricht. Hiervon unberührt ist die Entschädigung begrenzt auf die Höhe des Schadens.

Selbstbeteiligung

Von jeder Entschädigungsleistung, die sich aus dem jeweils vom Schaden betroffenen Vertrag ergibt, wird die vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte generelle Selbstbeteiligung abgezogen, es sei denn, es kommt eine der u.g. speziellen Selbstbeteiligungen zum Tragen. Kommen in einem Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen in Frage, wird je Vertrag nur die jeweils höchste Selbstbeteiligung berücksichtigt.

Bei Einbruch-Diebstahlschäden besteht keine Selbstbeteiligung, sofern eine Einbruchmeldeanlage vorhanden ist, die nicht ohnehin vom Versicherer zur Auflage gemacht wurde und die die Zugangsbereiche einschließlich der Zentrale der Alarmanlage des Versicherungsortes ausreichend erfasst und zum Zeitpunkt des Einbruches funktionsfähig und aktiviert ist.

Sofern keine Einbruchmeldeanlage vorhanden ist oder eine vorhandene Einbruchmeldeanlage zum Schadenzeitpunkt nicht funktionsfähig oder nicht aktiviert war, wird das zweifache der für das jeweilige Versicherungsjahr geltenden Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

Bei Privathaftpflichtschäden wird Abweichend von den BBR 1 - HF-951a 113 - keine Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

Die Selbstbeteiligung für

- einzeln benannte Elementargefahren (§4 VB Sach Gewerbe MMR '13) beträgt 10%, mindestens EUR 500.- und maximal EUR 5.000.-, soweit nicht abweichend vereinbart.
- für unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen von außen einwirken (§6 VB Sach Gewerbe MMR '13) beträgt 10%, mindestens EUR 500.- und maximal EUR 5.000.-.
- Rückwirkungsschäden in der Betriebsunterbrechungsversicherung beträgt generell 5%, mindestens EUR 12.500,-
- Personenschäden in der Betriebs-Haftpflichtversicherung, in denen Schadenersatzansprüche nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden, beträgt je Versicherungsfall EUR 10.000,- an den Schadenersatzleistungen. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- Serienschäden aus den Erweiterungen zum Produkt-Haftpflichtrisiko beträgt 10 %, mindestens EUR 1.500,-, höchstens EUR 7.500,- für alle Schäden einer Serie.
- Rückrufkosten in der Haftpflichtversicherung beträgt EUR 5.000,- je Versicherungsfall.
- Schäden in der Umweltschadensversicherung beträgt EUR 1.000,- je Versicherungsfall

Elementarschadenversicherung für Überschwemmung und Erdbeben / Jahreshöchstentschädigung

Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung und Erdbeben (gemäß §4 Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13) besteht nur nach besonderer Vereinbarung. Der Versicherer behält sich vor, den Versicherungsschutz für diese Gefahren in Modula Maestro auszuschließen oder nur mit geänderten Selbstbeteiligungen und Jahreshöchstentschädigungen in Deckung zu nehmen.

Jahreshöchstentschädigung

- Die Jahreshöchstentschädigung für Elementarschäden (§4 Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13) beträgt EUR 2.500.000.-.
- Die Jahreshöchstentschädigung für unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen von außen einwirken (§6 Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13) beträgt EUR 500.000.-.

Regressverzicht der Feuerversicherer

Die Mannheimer Versicherung AG ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Verzicht erfasst Regressforderungen von EUR 150.000,00 bis EUR 600.000,00. Auf Regressforderungen unter EUR 150.000,00 verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil der Versicherungsnehmer sich gegen Regresse in dieser Höhe durch den Abschluß einer Haftpflichtversicherung selbst schützen kann.

Anwendbares Recht / Beschwerdestelle

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn
Internet: www.bafin.de

Verbraucher können sich auch an den

Versicherungs-Ombudsmann
Leipziger Strasse 121
D-10117 Berlin

als Schlichtungsstelle wenden.

DER VERSICHERUNGSUMFANG

Bedingungsgrundlagen

Den Versicherungsverträgen liegen die nachfolgend genannten Versicherungsbedingungen der Mannheimer Versicherung AG zugrunde, ergänzt um die geschriebenen Bedingungen Julians Modula VB 14/15.

Für die Haftpflichtversicherung:

- Allgemeine Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (HK-- H_015_0712 AHB)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (HF_066_0712 - BBR 66)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für private Risiken (HF_951a_0113 - BBR 1)
- Allgemeine Bedingungen 2010 der Mannheimer Versicherung AG für die Umweltschadensversicherung (H_009_0712)

Für die Sachversicherung:

- Allg. Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08, Stand 01.01.08)
- Mannheimer Bedingungen 2013 für die gewerbliche Sachversicherung (Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13, Stand:01.01.13)
- Positionen-Erläuterung 2008 der Mannheimer Versicherung AG zur Sachversicherung (Stand: 01.01.2008)
- Allgemeine Sicherheitsvorschriften 2009 der Mannheimer Versicherung AG für Fabriken und gewerbliche Anlagen - ASF 2009

Für die Ertragsausfallversicherung

- Allg. Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08, Stand 01.01.08)
- Mannheimer Bedingungen 2013 für die gewerbliche Betriebsunterbrechungs- und Mehrkosten-Versicherung (Mannheimer VB-BUMK Gewerbe MMR '13, Stand 01.01.13)

Für die Handelswarenversicherung

- AVB Handelsware 2008

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Als versichert gelten die folgenden Haftpflichtversicherungsarten:	BASIC	MAESTRO
• Betriebs-Haftpflichtversicherung	✓	✓
• Produkt-Haftpflichtversicherung	✓	✓
• Umwelthaftpflicht-Basisdeckung	✓	✓
• Umweltschadensversicherung	✓	✓
• Privat-Haftpflichtversicherung für <u>einen</u> namentlich benannten Geschäftsführer	✓	✓
• Privat-Haftpflichtversicherung für <u>alle</u> namentlich benannten Geschäftsführer	x	✓
• Tierhalter-Haftpflichtversicherung für private Hunde	x	✓

I Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistung

1.1 Für die Betriebs-Haftpflichtversicherung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden: Im Rahmen dieser Versicherungssumme(n) ist die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall begrenzt bei	EUR 3.000.000.- pauschal	EUR 6.000.000.- pauschal
1.1.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen (BDSG) gemäß Abschnitt I B Ziff. 6.14 auf	EUR 500.000.-	EUR 1.000.000.-
1.1.2 Vorsorgeversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gemäß Abschnitt I B Ziff. 5 auf	EUR 3.000.000.- pauschal	EUR 6.000.000.- pauschal
1.1.3 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Leitungs- und Abwasser- und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden gemäß Abschnitt I B Ziff. 6.8.1 auf	EUR 500.000.-	EUR 1.000.000.-
1.1.4 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden gemäß Abschnitt I B Ziff. 6.8.2 auf	EUR 25.000.-	EUR 50.000.-

JULIANS MODULA

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

	BASIC	MAESTRO
1.1.5 Mietsachschäden an beweglichen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden gemäß Abschnitt I B Ziff. 6.9 auf	EUR 25.000.-	EUR 50.000.-
1.1.6 Tätigkeitsschäden an Hardware/Verlust von gespeicherten Datenmaterial und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden gemäß Abschnitt I B Ziff. 6.10.3 auf	EUR 25.000.-	EUR 50.000.-
1.1.7 sonstige Tätigkeitsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden gemäß Abschnitt I B Ziff. 6.10.4 auf	EUR 500.000.-	EUR 1.000.000.-
1.1.8 Obhutsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden gemäß Abschnitt I B Ziff. 6.11 auf	EUR 25.000.-	EUR 50.000.-
1.1.9 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten gemäß Abschnitt I B Ziff. 6.12 auf	EUR 50.000.-	EUR 100.000.-
1.1.10 Energiemehrkosten gemäß Abschnitt I B Ziff. 6.22 auf	EUR 25.000.-	EUR 50.000.-
1.1.11 Unterfangungen/Unterfahrungen - Sachschäden an zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden gemäß Abschnitt I B Ziff. 6.24 auf	EUR 250.000.-	EUR 500.000.-
1.1.12 Auslösen von Fehlalarm gemäß Abschnitt I B Ziff. 6.25 auf	EUR 2.500.-	EUR 5.000.-
1.1.13 Strafrechtsschutz gemäß Abschnitt I B Ziff. 6.26 auf	EUR 50.000.-	EUR 100.000.-
1.1.14 Schäden aus den Erweiterungen zum Produkthaftpflichtrisiko gemäß III (Ergänzungen und Besondere Vereinbarungen) für Sach- und Vermögensschäden	EUR 250.000.-	EUR 500.000.-

Zu Ziff. 1.1

Die in den Ziff. 1.1.1 bis 1.1.14 genannten Ersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der Versicherungssumme(n) gemäß Ziff. 1.1.

Jahreshöchstersatzleistung

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das Doppelte (das Einfache bei Ziff. 1.1.14) der vereinbarten Versicherungssummen.

1.2 Umwelt-Haftpflichtversicherung gemäß Abschnitt I C

Die Versicherungssumme steht im Rahmen der Versicherungssumme für die Betriebs-Haftpflichtversicherung zur Verfügung. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist begrenzt bei

	BASIC	MAESTRO
1.2.1 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Brand und Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden gemäß Abschnitt I C Ziff. 1.6 auf	EUR 500.000.-	EUR 1.000.000.-
1.2.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des Abschnitts I C Ziff. 6 je Störung des Betriebes oder je behördlicher Anordnung bis zu einem Gesamtbetrag von	EUR 250.000.-	EUR 500.000.-

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen, für die Aufwendungen im Sinne des Abschnitts I C Ziff. 6 ersetzt werden, zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

Zu Ziff. 1.2

Die oben genannten Ersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der Versicherungssumme(n) gemäß Ziff. 1.2.

Die in der Betriebs-Haftpflichtversicherung für die Deckungsbausteine gemäß Abschnitt I C Ziff. 1.4 vereinbarten Leistungsbegrenzungen (Sublimits) haben auch für diese Versicherung Gültigkeit. Liegen diese Sublimits über der Versicherungssumme für die Umwelt-Haftpflichtversicherung, ist die Leistungspflicht des Versicherers auf die niedrigere Versicherungssumme begrenzt.

Jahreshöchstersatzleistung

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen.

1.3 Haftpflichtversicherung für Nutzer von Internet-Technologien gemäß Abschnitt I D

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist begrenzt bei	BASIC	MAESTRO
1.3.1 Schäden gemäß Abschnitt I D Ziff. 2.1 - 2.4 auf	EUR 500.000.-	EUR 1.000.000.-
1.3.2 Schäden aus der Verletzung von Namensrechten gemäß Abschnitt I D Ziff. 2.5 auf	EUR 250.000.-	EUR 500.000.-

Zu Ziffer 1.3

Die oben genannten Ersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der Versicherungssumme für die Betriebshaftpflichtversicherung.

Jahreshöchstersatzleistung

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen.

1.4 Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller- und Handelsbetriebe - nur Fremdrückruf - gemäß Abschnitt I E

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist begrenzt bei	BASIC	MAESTRO
	EUR 25.000.-	EUR 50.000.-

Die oben genannten Ersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der Versicherungssumme für die Betriebshaftpflichtversicherung.

Jahreshöchstersatzleistung

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen.

II Selbstbeteiligungen

Siehe Punkt Selbstbeteiligung im allgemeinen Vertragsteil.

III Ergänzungen und Besondere Vereinbarungen

	BASIC	MAESTRO
1 Allgemeines (Abschnitt I A)	KEINE	KEINE
2 Betriebs-Haftpflichtrisiko (Abschnitt I B)	KEINE	KEINE
3 Umwelt-Haftpflichtversicherung (Abschnitt I C)	KEINE	KEINE
4 Haftpflichtversicherung für Nutzer von Internet-technologien (Abschnitt I D)	KEINE	KEINE
5 Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller und Handelsbetriebe - nur Fremdrückruf (Abschnitt I E)	KEINE	KEINE
6 Weitere Vertragsabschnitte		

Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung mit Einzelteileaustausch 0710 (Abschnitt I F)

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach Abschnitt A der Mannheimer BBR 66 und den nachfolgenden Vereinbarungen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden. Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

- 1.2 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen fremden Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung; sowie Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

- 1.3 Versicherungssumme(n) und / oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchst-ersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

2. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang. Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert bleibt die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

3. Änderung der Regelung "Mitversicherte Person"

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 3.2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

4. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - auf Sachmängel beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziff 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziff. 1 oder 4.1 besteht;

4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziff. 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziff. 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis stehen, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziff. 6.2.8). Der Versicherer ersetzt die Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziff. 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4 Aus- und Einbaukosten

4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom

Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen); d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4.4.3 Ausschließlich für die in Ziff. 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziff. 4.4.1 - und insoweit abweichend von Ziff. 1.1 und 1.2 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst einbaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.4.1. bis 4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;

4.4.4.3 Ziff. 6.2.8 eingreift.

- 4.4.5 In Erweiterung zu Ziff. 4.4.1 - 4.4.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen
- 4.4.5.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile);
 - 4.4.5.2 Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;
 - 4.4.5.3 Kosten für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.
 - 4.4.5.4 Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne der Ziff. 4.4.5.1 besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
- 4.4.6 Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in den Ziff. 4.4.2, 4.4.3 und 4.4.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahmen im Sinne der Ziff. 4.4.5.2 und 4.4.5.3 ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.

5. Zusätzliche Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- 5.1 Auslandsschäden
Versicherungsschutz besteht gemäß den Bestimmungen der Betriebs-Haftpflichtversicherung.

6. Risikoabgrenzungen

6.1 Nicht versichert sind

- 6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziff. 4 ausdrücklich mitversichert sind,
- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

6.1.2 im Rahmen der Versicherung gem. Ziff. 4.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziff. 4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziff. 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

6.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziff. 7.8 AHB;

6.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

6.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.
Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

6.2.6 Ansprüche aus
- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteile;

6.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

6.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziff. 4.2.2.3, 4.3.2.2, 4.4 - soweit vereinbart - Ziff. 4.6 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziff. 4.2.2.4 und 4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des

Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstigen Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen;

- 6.2.9 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 6.2.10 Ansprüche wegen Schäden, die auf Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind;
- 6.2.11 Ansprüche gegen Endhersteller/Produzenten wegen Ansprüchen aus Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel) und Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z.B. Filter);
- 6.2.12 Ansprüche gegen Blut- und Blutproduktehersteller sowie Blutbanken und Blutspendeinrichtungen

7. Zeitliche Begrenzung

- 7.1 Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 4.2 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.
- 7.2 Für Ansprüche nach Ziff. 4.2 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

8. Versicherungsfall und Serienschaden

- 8.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziff. 1.1 AHB. Bei Ziff. 4.4.3 und 4.6.4 ist es für den Versicherungsfall - abweichend von Ziff. 1.1. AHB - unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.
- 8.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:
 - 8.2.1 Ziff. 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
 - 8.2.2 Ziff. 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
 - 8.2.3 Ziff. 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;

- 8.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle
- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions-, oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
 - aus der Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist. Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

9. Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung und Selbstbeteiligung

Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung (en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

10. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos / neue Risiken

- 10.1 Der Versicherungsnehmer hat
- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (Ziff. 3.1 (2) AHB),
 - Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 3.1. (3) und 4 AHB) zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen - abweichend von Ziff. 13.1 und 4.1 AHB - unverzüglich anzuzeigen.
- 10.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die im Vertrag genannten Selbstbeteiligungen in Versicherungsfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

11. Für Serienschäden gemäß Ziff. 8.3 gilt:

In teilweiser Abänderung von Ziff. 6.1.1 und Ziff. 1 AHB, 7.3 AHB und Ziff. 7.8 AHB gelten als nicht versicherter Erfüllungsschaden nur die mangelhaften Teile des Gesamtproduktes des Versicherungsnehmers, in denen die aus der Herstellung resultierende Ursache für den Schaden liegt, auch wenn sie in stofflicher Verbindung zu anderen Teilen des Gesamtproduktes stehen. Die Abgrenzung erfolgt anhand der in der Zahntechnik gängigen Abrechnungspositionen. Ist die eindeutige Zuordnung der Schadenursache zu einem oder mehreren Teilen nicht möglich, so gelten die angrenzenden Teile oder andere Teile, die der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nach mitursächlich für den Schaden sind, als mangelhaft und fallen unter den Erfüllungsausschluss. Diese Erweiterung gilt ausschließlich für Produkte, die von versicherten Dentallabors hergestellt werden und von einem Zahnarzt, der nicht Inhaber, Gesellschafter oder in einer anderen Form kapitalmäßig an dem Dentallabor beteiligt ist, eingegliedert wird. Dieser erweiterte Versicherungsschutz wird bis zu 2 Jahren nach Abnahme der Produkte durch den Zahnarzt geboten. Ziff. 7 bleibt unberührt.

Im Rahmen der Versicherungssumme für Schäden aus den Erweiterungen zum Produkthaftpflichtrisiko ist die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall begrenzt auf	BASIC NICHT VERSICHERT	MAESTRO EUR 50.000.-
--	------------------------------	-------------------------

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme. Leistungen von gesetzlichen oder privaten Krankenversicherungen werden in Abzug gebracht.

3 Umwelt-Haftpflichtversicherung (Abschnitt I C)

		BASIC	MAESTRO
3.1	Ziff. 2.1 (WHG-Anlagen)	NICHT VERSICHERT	NICHT VERSICHERT
3.2	Ziff. 2.2 (UmweltHG-Anlagen)	NICHT VERSICHERT	NICHT VERSICHERT
3.3	Ziff. 2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen)	NICHT VERSICHERT	NICHT VERSICHERT
3.4	Ziff. 2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko)	NICHT VERSICHERT	NICHT VERSICHERT
3.5	Ziff. 2.5 (UmweltHG-Anlagen / Pflichtversicherung)	NICHT VERSICHERT	NICHT VERSICHERT
3.6	Ziff. 2.6 (Anlagen-Produktdeckung / Regressrisiko)	NICHT VERSICHERT	NICHT VERSICHERT
3.7	Ziff. 2.7 (Umwelthaftpflicht-Basisdeckung)	Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebsbeschreibung dieses Vertrages.	

4 Umweltschadensversicherung (USV)

I. Versicherungssummen	BASIC	MAESTRO
1.1 Für die Umweltschadenversicherung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall bei	EUR 500.000.-	EUR 1.000.000.-
Im Rahmen dieser Versicherungssumme ist die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall begrenzt bei		
1.2 Kosten für die Ausgleichssanierung gemäß Ziff. 5.1.3 der Vertragsbedingungen auf 20 % der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch	EUR 600.000.-	EUR 1.200.000.-
1.3 Kosten für neue Risiken gemäß Ziff. 7.2 der Vertragsbedingungen auf die vertraglich vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch	EUR 500.000.-	EUR 1.000.000.-
1.4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 9 der Vertragsbedingungen auf	EUR 50.000.-	EUR 100.000.-

Zu Ziffer 1.2 - 1.4

Die oben genannten Ersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der Versicherungssumme gemäß Ziff. 1.1.

Jahreshöchstersatzleistung

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen.

II Selbstbeteiligungen

Siehe Punkt Selbstbeteiligung im allgemeinen Vertragsteil.

III Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen

1. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken in der Grunddeckung (Ziff. 1 2 der Vertragsbedingungen)

		BASIC	MAESTRO
Zu Ziffer 2.1	(WHG-Anlagen)	NICHT VERSICHERT	NICHT VERSICHERT
Zu Ziffer 2.2	(UmweltHG-Anlagen)	NICHT VERSICHERT	NICHT VERSICHERT
Zu Ziffer 2.3	(sonstige deklarierungspflichtige Anlagen)	NICHT VERSICHERT	NICHT VERSICHERT
Zu Ziffer 2.4	(Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko)	NICHT VERSICHERT	NICHT VERSICHERT
Zu Ziffer 2.5	(UmweltHG-Anlagen / Pflichtversicherung)	NICHT VERSICHERT	NICHT VERSICHERT
Zu Ziffer 2.6	(Anlagen-Produktdeckung / Regressrisiko)	NICHT VERSICHERT	NICHT VERSICHERT
Zu Ziffer 2.7	(sonstige Produktdeckung) im Rahmen der Betriebsbeschreibung der Betriebs-Haftpflichtversicherung	VERSICHERT	VERSICHERT
Zu Ziffer 2.8	(Umweltschaden-Basisrisiko) im Rahmen der Betriebsbeschreibung der Betriebs-Haftpflichtversicherung und der Regelungen zu Ziff. 2.7 und 4 (Mitversicherte Anlagen) der Umwelthaftpflicht-(Basis)Versicherung.	VERSICHERT	VERSICHERT

2. Versicherungsfälle im Ausland - im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (Ziff. 1 13 der Vertragsbedingungen)

Zu Ziffer 13.2.1	(Anlagen-Produktdeckung)	NICHT VERSICHERT	NICHT VERSICHERT
Zu Ziffer 13.2.2	(Anlagen-Regressrisiko)	NICHT VERSICHERT	NICHT VERSICHERT
Zu Ziffer 13.2.3	(sonstige Produktdeckung)	NICHT VERSICHERT	NICHT VERSICHERT
Zu Ziffer 13.3	(Risikoorte im Ausland)	NICHT VERSICHERT	NICHT VERSICHERT

5 Private Haftpflichtversicherungen BBR 1

Für die private Haftpflichtversicherung gelten folgende Versicherungssummen je private Haftpflichtversicherung und Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

BASIC	MAESTRO
EUR 3.000.000.-	EUR 6.000.000.-

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist je private Haftpflichtversicherung auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

SACHVERSICHERUNG für EINRICHTUNG UND VORRÄTE

Im Rahmen des im Versicherungsschein/Nachtrag vereinbarten Deckungsumfanges besteht Versicherungsschutz für die nachfolgend genannten Gefahren:

	BASIC	MAESTRO
• Basisbaustein - einzeln benannte Gefahren (§3 Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13: Feuer, Einbruch-Diebstahl, Raub und Vandalismus, Leitungswasser, Sturm, Hagel und Glasbruch)	✓	✓
• Elektronik-Baustein - unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen einwirken auf elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte (§5.1a Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13)	✓	✓
• Elektronik- und Maschinen-Baustein - unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen einwirken auf elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte (§5.1a, 1b Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13)	✗	✓
• Elementarbaustein - Elementarschäden durch Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen sowie je nach Vereinbarung Überschwemmung und Erdbeben (§4 Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13)	✗	✓
• Unbenannte Gefahren-Baustein - unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen von außen einwirken (§6 Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13)	✗	✓

PAUSCHALDEKLARATION

Aufstellung der zusätzlich versicherten Sachen, Kosten und Aufwendungen sowie Entschädigungsgrenzen.

Bis zur im Versicherungsschein / Nachtrag deklarierten Versicherungssumme der Positionen Betriebseinrichtung und Vorräte sind - soweit in der einzelnen Position kein abweichender Versicherungswert angegeben wird - auf "Erstes Risiko" versichert:

	BASIC	MAESTRO
1. Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen	EUR 1.500.-	EUR 5.000.-
2. Geschäftsunterlagen, sonstige Daten und Programme, Röntgenbilder die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind	EUR 25.000.-	EUR 50.000.-
3. Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen zum Zeitwert	EUR 25.000.-	EUR 50.000.-
3.1 Kosten für die Wiederherstellung zahnmedizinischer Abdrücke sowie Kosten für die Wiederherstellung zahntechnischer Arbeiten	EUR 5.000	EUR 25.000.-
4. Zahntechnische Anschauungsmodelle zum Zeitwert, auch außerhalb des Versicherungsortes	EUR 0.-	EUR 25.000.-
5. Schäden an Decken, Fußböden, Verputz und Tapeten in gemieteten Versicherungsräumen, sowie Schlossänderungskosten an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume oder Stahlschränken innerhalb des Versicherungsortes, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind	EUR 2.500.-	EUR 5.000.-
6. Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub innerhalb des Versicherungsortes und des allseitig umfriedeten Grundstücks	EUR 25.000.-	EUR 50.000.-
7. Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	EUR 10.000.-	EUR 20.000.-
8. Kosten für unvermeidliche, provisorische Sicherungsmaßnahmen und vorübergehenden Objektschutz nach Eintritt eines Versicherungsfalles.	EUR 1.000.-	EUR 5.000.-

JULIANS MODULA

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Nur gegen einzeln benannte Gefahren (BASIC/MAESTRO) und sofern vereinbart einzeln benannte Elementargefahren (MAESTRO) sind mitversichert:

	BASIC	MAESTRO
9. Edelmetallhaltige Dentallegierungen		
9.1 Verarbeitete und unverarbeitete edelmetallhaltige Dentallegierungen in verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür sowie unverarbeitete edelmetallhaltige Dentallegierungen die nachweislich für die Produktion am Schadentag oder dem darauf folgenden Arbeitstag bestimmt sind unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst oder unverschlossen; sowie verarbeitete edelmetallhaltige Dentallegierungen in halbfertigen oder fertigen zahntechnischen Arbeiten unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst oder unverschlossen	insgesamt maximal EUR 3.000.-	insgesamt maximal EUR 30.000.-
9.2 Sonstige verarbeiteten und unverarbeiteten edelmetallhaltigen Edelmetalllegierungen die nicht unter 9.1 genannt sind sowie Feilung und Gekrätz (edelmetallhaltige Rückstände, die mit nicht schmelzbaren, organischen Reststoffen vermischt bzw. verunreinigt sind)	insgesamt maximal EUR 3.000.-	insgesamt maximal EUR 10.000.-
9.3 Bei Vorhandensein einer VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlage Klasse B oder C mit Aufschaltung auf ein anerkanntes Wachunternehmen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls funktionsfähig und aktiviert ist und ein vom Versicherer geprüftes und bestätigtes EMA-Attest inkl. Lageplan erhöht sich die Summen 9.1 und 9.2 um 100%		
10. Kosten für die Wiederbeschaffung von Kopierschutzeinrichtungen für Software sowie vom Lizenzgeber in Rechnung gestellte Lizenzgebühren	EUR 1.000.-	EUR 5.000.-
11. Versichert sind Innen- und Außenverglasungen bis zu einer Einzelgröße von	10qm	10qm
11.1 sowie zusätzlich entstehende Kosten infolge von Glasbruch gemäß § 3 Nr. 5 der dem Vertrag zugrunde gelegten VB-Sach in der jeweils vereinbarten Fassung	EUR 500.-	EUR 1.000.-

JULIANS MODULA

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

	BASIC	MAESTRO
12. Firmenschilder, an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde- und Beleuchtungsanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, ferner bei der Versicherung von Gebäude elektrische Freileitungen, Ständer, Masten und Einfriedungen	EUR 10.000.-	EUR 10.000.-
13. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Rohrbruchs Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird	EUR 10.000.-	EUR 10.000.-
14. Schäden an den versicherten Sachen, die infolge von Überschwemmung und Rückstau durch Regen verursacht werden (Überschwemmung ist eine Überflutung des Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt, durch Regen)	EUR 2.000.-	EUR 2.000.-
15. Für die nachfolgend genannten Positionen insgesamt stehen 100% der dokumentierten Versicherungssumme für Einrichtung und Vorräte auf erstes Risiko zur Verfügung, maximal jedoch	EUR 2.500.000.-	EUR 2.500.000.-
15.1 Aufräumungs-, Abbruch- und Feuerlöschkosten, sowie Bewegungs- und Schutzkosten		
15.2 Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen inkl. Bergungskosten radioaktiv verseuchter Strahler		
15.3 Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenz-Versicherung)		
15.4 Mehrkosten durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen inkl. Restwerte		
15.5 Kosten zur Dekontamination von Erdreich		
15.6 Sachverständigenkosten im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens, soweit der entschädigungspflichtige Schaden EUR 25.000.- übersteigt		

JULIANS MODULA

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

	BASIC	MAESTRO
15.7 Installations- und Verkabelungskosten für innen verlegte Leitungsnetze für versicherte Anlagen und Geräte, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt		
15.8 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	EUR 50.000.-	EUR 50.000.-
16. Kosten für vorgeschriebene Prüfungen und Kontrollmaßnahmen in der Medizintechnik, die dadurch entstehen, dass infolge eines entschädigungspflichtigen Schadenfalles der Versicherungsnehmer die gesetzlichen Vorschriften zur Betreiberpflicht zu erfüllen hat (z.B. sicherheitstechnische Kontrollen nach der MeD GV oder dem Medizinproduktegesetz MPG) bis	EUR 1.500.-	EUR 1.500.-
17. Rückreisekosten für den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten bei einem Schadenfall ab EUR 50.000.-	EUR 1.000.-	EUR 2.500.-
18. Hotel- und ähnliche Unterbringungskosten, soweit die Privatwohnung des Versicherungsnehmers infolge eines Versicherungsfalles in Mitleidenschaft gezogen wurde und eine Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil nicht zuzumuten ist	EUR 1.500.-	EUR 2.500.-
Entschädigungsgrenzen		
19. Außenversicherung innerhalb der Mitgliedsländer der EU und der Schweiz	EUR 50.000.-	EUR 50.000.-
20. für Einbruchdiebstahlschäden, die - insbesondere am Schaufensterinhalt - eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt	EUR 5.000.-	EUR 5.000.-
21. Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes	EUR 500.-	EUR 2.500.-
22. für einfachen Diebstahl von geschäftlich genutzten oder verliehenen Fahrrädern und Pedelecs	EUR 500.- (nur Fahrräder)	EUR 2.500.-
Außerdem sind versichert:		
23. 100 % Leistung bei grob fahrlässig verursachten Schäden (gemäß § 81 VVG Nr.2 - Herbeiführung des Versicherungsfalles) bis zu einem Schadenbetrag von	EUR 10.000.-	EUR 50.000.-

ERTRAGSAUSFALLVERSICHERUNG

Im Rahmen des im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Deckungsumfanges besteht Versicherungsschutz gegen die nachfolgend genannten Gefahren:

	BASIC	MAESTRO
<ul style="list-style-type: none"> • Basisbaustein - einzeln benannte Gefahren (Unterbrechungsschäden infolge eines Sachschaden gemäß §3 Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13: Feuer, EinbruchDiebstahl, Raub und Vandalismus, Leitungswasser, Sturm, Hagel und Glasbruch) 	✓	✓
<ul style="list-style-type: none"> • Elektronik-Mehrkostendeckungsbaustein - sonstige unbenannte Gefahren bei elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte infolge eines Sachschaden gemäß §5 Nr. 1a Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13) 	✓	✓
<ul style="list-style-type: none"> • Elementarbaustein - Elementarschäden durch Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen sowie je nach Vereinbarung Überschwemmung und Erdbeben (Unterbrechungsschäden infolge eines Sachschaden gemäß §4 Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13) 	x	✓
<ul style="list-style-type: none"> • Unbenannte Gefahren-Baustein - unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen von außen einwirken (Unterbrechungsschäden infolge eines Sachschaden gemäß §6 Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13) 	x	✓

Zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme gelten in der Ertragsausfall-Deckung auf erstes Risiko mitversichert

bis zu 1% der Versicherungssumme, maximal	EUR 10.000.-	EUR 25.000.-
1. Sachverständigenkosten im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens, soweit der entschädigungspflichtige Schaden EUR 25.000.- übersteigt.		
bis zu 10% der Versicherungssumme, maximal	EUR 50.000.-	EUR 150.000.-
2. Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern.		

JULIANS MODULA

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

	BASIC	MAESTRO
3 Rückwirkungsschäden, beschränkt auf Zulieferer innerhalb der Mitgliedsländer der Europäischen Union, inklusive der Schweiz (Selbstbeteiligung 5%, mindestens EUR 12.500.-).		
4. Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen.		
Abnehmerrückwirkungsschäden	NICHT VERSICHERT	EUR 150.000.-
100 % Leistung bei Betriebsunterbrechungsschäden infolge grob fahrlässig verursachten Sachschäden an dem Betrieb dienenden Sachen (gemäß § 81 Nr. 2 VVG - Herbeiführung des Versicherungsfalles) bis zu einem Schadenbetrag von	EUR10.000.-	EUR 50.000.-
TRANSPORTDECKUNG		
Versichert ist die Beförderung von zahntechnischen Arbeiten sowie Geräten die der Herstellung oder dem Verkauf von Zahnersatz im weiteren Sinne dienen. Die Versicherungssumme je Transport und Tag beträgt	NICHT VERSICHERT	EUR 10.000.-
Abweichend von den für dieses Risiko zugrunde liegenden Bedingungen gilt wie folgt als vereinbart:		
Transportmittel Die versicherten Gegenstände sind in allen Fahrzeugen des Versicherungsnehmers oder dessen Angestellten oder sonstigen mit dem Transport beauftragten Personen versichert.		
Domizildeckung gem. Klausel 1 gilt als Bestandteil des Vertrages vereinbart.		
Klausel 4 und 5 der AVB Handelswaren finden keine Anwendung.		

BESONDERE VEREINBARUNGEN UND BESTIMMUNGEN

SACHVERSICHERUNG /Einrichtung und/oder Vorräte und/oder ERTRAGSAUSFALL- und/oder MEHRKOSTENVERSICHERUNG

Repräsentanten

Als Repräsentanten gelten:

- bei Aktiengesellschaften: die Mitglieder des Vorstandes
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaften: die Komplementäre
- bei offenen Handelsgesellschaften: die Gesellschafter
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts: die Gesellschafter
- bei Einzelfirmen: die Inhaber
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen): die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

Mieter und Pächter sind nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Schäden infolge von Terrorakten

Nur versichert, sofern vereinbart:

1. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
2. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages sind - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - Schäden und (soweit vereinbart) Kosten, die durch Terrorakte sowie deren Abwehr verursacht werden, mitversichert, sofern und solange die Versicherungssumme des Vertrages (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) unter EUR 25.000.000,00 liegt.
3. Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art stets ausgeschlossen:
 - 4.1 Rückwirkungsschäden.
 - 4.2 Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und / oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen).
 - a) Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden.
 - b) Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.
 - 4.3 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
5. Versicherungsnehmer oder Versicherer können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der unverbrauchte Beitrag wird in diesem Fall erstattet.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung kündigen.

Vereinbarte(r) Versicherungsort(e) gemäß Nr. 3: gemäß Versicherungsschein.

Elektrische Anlagen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrischen Anlagen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A3 und der dazugehörigen Durchführungsanweisung) regelmäßig auf seine Kosten prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Anforderung hierzu Nachweise zu übersenden.

Ab einer Versicherungssumme von 2.500.000 Euro gilt zusätzlich:

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen jährlich auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.

2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis auf Anforderung zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in §§ 14 und 15 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR bzw. § 8 Mannheimer VB-BUMK Gewerbe MMR in der jeweils vereinbarten Fassung beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 13 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR in der jeweils vereinbarten Fassung.
4. Abweichend von Nr. 1 verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

SACHVERSICHERUNG / Einrichtung und/oder Vorräte

Neuwertregel

Maschinen, Einrichtungsgegenstände (der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung),

- welche die ihnen ursprünglich zgedachten Aufgaben noch voll erfüllen,
- die noch laufend genutzt und instandgehalten werden
- und für die der Hersteller grundsätzlich noch Ersatzteile liefert und Reparaturen durchführt können i.d.R. nicht unter 40% des Neuwertes sinken und sind somit zum Neuwert zu entschädigen.

Diese Regelung gilt nicht für mitversicherte technische Gefahren nach § 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der jeweils vereinbarten Fassung.

Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Besteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen, sofern hierfür nicht Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

Diebstahl von Pedelec

In Erweiterung der Versicherung gem. § 1, Nr. 5 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VB-Sach Gewerbe und der Pauschaldeklaration in der jeweils vereinbarten Fassung gegen "einfachen Diebstahl von geschäftlich genutzten oder verliehenen Fahrrädern" erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf einfachen Diebstahl von Pedelecs (bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und soweit diese nicht versicherungs-/zulassungspflichtig sind).

Die sonstigen Bestimmungen zu den Sicherheitsvorschriften und weiteren Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß § 14, Nr. 2 k) und Nr. 3 und die Bestimmungen zu den Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall gemäß §15, Nr. 1 h) und Nr. 2 der Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR ` 13 bleiben unberührt.

SACHVERSICHERUNG ERTRAGSAUSFALL- und/oder MEHRKOSTENVERSICHERUNG

Abnehmerrückwirkungsschäden

Ergänzend zu § 2 Nr. 3 b der Mannheimer VB-BUMK Gewerbe MMR ` 13 besteht Versicherungsschutz auch für Rückwirkungsschäden durch Abnehmer.

Ein Ertragsausfallsschaden im Sinne des § 2 Nr. 1 liegt auch vor, wenn sich ein Sachschaden auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem VN durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Zahnarzt oder zahntechnischen Labors (Abnehmer) ereignet hat.